

Unterrichtung

Hannover, den 05.03.2019

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2016

Vorteile der systematischen Ressourcenzuweisung

Beschluss des Landtages vom 24.10.2018 (Nr. 4 der Anlage zu Drs. 18/1949 - nachfolgend abgedruckt)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, dass die schülerbezogene Form der Ressourcenzuweisung zu einer Erhöhung der festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfe mit erheblichen finanzwirksamen Folgen führte.

Der Ausschuss begrüßt, dass die Landesregierung prüfen will, ob den inklusiven Schulen künftig eine systembezogene Ausstattung zur Verfügung gestellt werden kann. Der Ausschuss fordert die Landesregierung auf, über das Veranlasste bis zum 31.03.2019 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 05.03.2019

Um die inklusive Beschulung umsetzen zu können, sind für die Schulen bzw. die Klassen zusätzliche Lehrkräfte-Soll-Stunden vorgesehen, deren Umfang für den allgemein bildenden Bereich mit dem noch anzuwendenden Klassenbildungserlass, für den berufsbildenden Bereich durch die Ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS) festgelegt wird. Diese Stunden werden - wie bei allen Bedarfen - der Schule als System als zusätzlichen Unterrichtsbedarf zuerkannt und bei der Lehrerstundenzuweisung berücksichtigt; die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung dient dabei als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Umfangs. Entsprechend diesem Grundverständnis einer Ressourcenzuweisung an das System sehen die Bestimmungen vor, dass die Schulen grundsätzlich alle zugewiesenen Lehrerstunden eigenständig bewirtschaften und diese neben der Gewährleistung des Pflichtbereichs zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und für Differenzierungs- und Fördermaßnahmen einsetzen. Dies ermöglicht nicht nur die Berücksichtigung der individuellen schulischen Konstellation, sondern auch die flexible Reaktion auf wechselnde Bedarfslagen.

Die Entkopplung der Anerkennung eines Zusatzbedarfs für die Schule von der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung dürfte entscheidend zu einer veränderten Gestaltung der sonderpädagogischen Förderung in den Schulen beitragen. Aufgrund der großen Unterschiede der Inklusionsquoten zwischen den weiterführenden Schulen ist das Modell der sonderpädagogischen Grundversorgung der Grundschulen, das sich pauschal an der Zahl der Klassen orientiert, nicht direkt auf die weiterführenden Schulformen übertragbar. Eine Veränderung der Ressourcenzuweisung für die Inklusion steht daher im Kontext mit einer Neukonzeptionierung der Lehrerstundenzuweisung nach Klassenbildungserlass und bedarf daher eines längeren Entwicklungsprozesses.

Für die Anerkennung des Kontingents einer Schule für sonderpädagogische Förderung werden neben Parametern, die über die Schulstatistik erfasst werden können, regionale und schulische Besonderheiten als bedeutsam erachtet. Daher wird auch zu überlegen sein, in welcher Weise die Kompetenz der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule in den Prozess eingezogen werden können.

Neben der Lehrerstundenzuweisung gilt es, das Grundverständnis einer systembezogenen Zuweisung schrittweise in allen Bereichen aufzugreifen und auszugestalten. Umgesetzt wurde dies bereits für die sonderpädagogische Beratung: Der zum 01.02.2019 in Kraft gesetzte Erlass „Schulinterne sonderpädagogische Beratung an allgemeinen Schulen“ zeigt auf, in welcher Weise schulinterne

tern sonderpädagogische Beratung systembezogen institutionalisiert werden kann. Weiterhin folgt die Konkretisierung der Aufgaben und der Verfahren zum Einsatz der Mobilen Dienste dem Gedanken einer schulübergreifend organisierten flexiblen Ressourcenbereitstellung zur Unterstützung des schulischen Systems. Es wird angestrebt, die Regelungen zum 01.08.2019 in Kraft zu setzen.

(Verteilt am 08.03.2019)